



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

An alle öffentlichen und staatlich  
anerkannten Schulen in Bayern

Mit der Bitte um Kenntnisnahme an  
die Regierungen  
die Ministerialbeauftragten  
die Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
X.8-V0781.4/2/10

München, 08.12.2014  
Telefon: 089 2186 2349  
Name: Herr Kocher

## **Videoüberwachung an Schulen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

in den letzten Jahren wurden an einigen Schulen in Bayern Videoüberwachungsanlagen installiert, um die Sicherheit an den Schulen zu gewährleisten und zu verbessern.

Die Sicherheit aller Mitglieder der Schulfamilie ist ein hohes Gut, darf aber nicht zu einer übermäßigen Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter führen. Unsere Schulen sollen ein Ort der Sicherheit, aber auch der Freiheit sein.

**Wann eine Videoüberwachung durch öffentliche Stellen zulässig ist,** regelt das Bayerische Datenschutzgesetz ([vgl. Art. 21a Bayerisches Datenschutzgesetz](#)). Im Ergebnis darf eine Videoüberwachung durch staatliche oder kommunale Schulen nur durchgeführt werden, wenn sie in Ausübung des Hausrechts für Zwecke des Personen- oder Objektschutzes erforderlich ist, keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden und sie transparent gestaltet ist.

Spezielle Vorgaben für Schulen enthält Anlage 8 „Videoaufzeichnung an Schulen“ der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Eine Verpflichtung der Schulen zur Durchfüh-

zung von Videoaufzeichnungen wird durch diese Vorschriften nicht begründet. Der vorgegebene Rahmen muss auch nicht ausgeschöpft werden.

Hinweise zur praktischen Umsetzung der Vorschriften wurden den Schulen und den für sie zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten insbesondere mit der [KMBek. „Erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen“](#) (KWMBI. 2013, S. 22 ff., S. 35) zur Verfügung gestellt.

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Videoüberwachungen strikt einzuhalten sind.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- **Erforderlichkeit**

Vor einer Videoüberwachung ist stets plausibel darzulegen und zu dokumentieren, dass die Videoüberwachung zur Abwehr der prognostizierten Gefahr geeignet und erforderlich ist und andere, weniger eingreifende Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen nicht in Betracht kommen

**Die Videoüberwachung muss im konkreten Fall zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich der Schule oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder zum Schutz der schulischen Einrichtung oder der unmittelbar in ihrer Nähe befindlichen Sachen erforderlich sein (vgl. Art. 21a Abs. 1 Satz 1 BayDSG).**

Davon ist in der Regel nur auszugehen, wenn Erfahrungswerte vorliegen, die den Schluss zulassen, dass eine Verletzung der genannten Schutzgüter in Zukunft wahrscheinlich ist (z. B. Vandalismus, Diebstahl, Hausfriedensbruch, Körperverletzungen). Insoweit ist im Vorfeld der Entscheidung über die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage eine **Vorfalldokumentation** anzufertigen. Es dürfen zudem keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Weitere Hinweise, etwa zur Begründung des Standorts und Erfassungsbereichs der Kameras, enthält außerdem der Leitfaden für

bayerische Kommunen zur Videoüberwachung, den der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz auf seiner Homepage bereitgestellt hat ([www.datenschutz-bayern.de/3/Leitfaden-Videoueberwachung.pdf](http://www.datenschutz-bayern.de/3/Leitfaden-Videoueberwachung.pdf)).

- **Hinweispflicht**

Eine Videoüberwachung (Videobeobachtung und Videoaufzeichnung) und die erhebende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

**In der Regel müssen Hinweisschilder angebracht werden.**

- **Keine Tonaufzeichnungen**

Tonaufnahmen im Rahmen der Videoüberwachung sind unzulässig.

- **Löschung**

Die gespeicherten Daten sind grundsätzlich spätestens drei Wochen nach der Aufzeichnung zu löschen. Nur die Schulleitung und von der Schulleitung beauftragte Angehörige des Lehr- oder Verwaltungspersonals dürfen die Videoaufzeichnungen einsehen.

Alle staatlichen Schulen mit Videoüberwachungsanlagen werden angewiesen, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen zusammen mit dem für sie zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu überprüfen und etwaige datenschutzrechtliche Mängel ggf. unverzüglich zu beheben. Insbesondere sind fehlende Hinweisschilder anzubringen und Überwachungsmaßnahmen einzustellen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns herzlich.

Den kommunalen und privaten Schulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Müller

Ministerialdirektor